

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2026)

zum Thema:

**Unterhaltsvorschuss in Berlin – Verwaltungsaufwand, Rückgriff und
Möglichkeiten einer effizienteren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen**

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26590

vom 02. Juli 2026

über Unterhaltsvorschuss in Berlin – Verwaltungsaufwand, Rückgriff und Möglichkeiten einer effizienteren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Jugendämter der Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Bei den tabellarischen Darstellungen werden die folgenden Abkürzungen für die Bezeichnung der Bezirke verwendet: M: Mitte, F-K: Friedrichshain-Kreuzberg, P: Pankow, C-W: Charlottenburg-Wilmersdorf, S: Spandau, S-Z: Steglitz-Zehlendorf, T-S: Tempelhof-Schöneberg, N: Neukölln, T-K: Treptow-Köpenick, M-H: Marzahn-Hellersdorf; L: Lichtenberg, R: Reinickendorf.

Rückgriff und Rückholquote

1. Wie viele Kinder erhielten in Berlin in den vergangenen fünf Jahren Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wie hoch waren die jährlichen Ausgaben und wie hoch war die jeweilige Rückholquote der gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen geltend gemachten Forderungen (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?

Kinderarmut

14. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, wie häufig Kinder beziehungsweise Alleinerziehende in Berlin ausschließlich deshalb auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angewiesen sind, weil bestehende Unterhaltsansprüche tatsächlich nicht durchgesetzt werden können?

Zu 1. und 14.: Die Anzahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten fünf Jahren insgesamt rückläufig entwickelt. Die bezirksspezifischen Zahlen der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für die Jahre 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Anzahl der leistungsbeziehenden Kinder im UVG in Berlin in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres

Bezirke	2021	2022	2023	2024	2025
M	4.007	3.936	3.836	3.667	3.594
F-K	2.557	2.494	2.394	2.423	2.439
P	4.395	4.386	4.170	4.245	4.106
C-W	2.936	2.731	2.652	2.607	2.558
S	4.863	4.993	4.930	5.000	4.961
S-Z	2.549	2.510	2.538	2.559	2.482
T- S	4.171	4.277	4.270	4.266	4.145
N	4.125	4.071	4.147	4.242	4.245
T-K	3.140	3.115	3.094	3.176	3.149
M-H	6.606	6.552	6.487	6.546	6.501
L	5.670	5.642	5.697	5.631	5.395
R	4.133	3.981	3.974	3.839	3.769
Land Berlin	49.152	48.688	48.189	48.201	47.344
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres) Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF)					

Die Höhe der Zahlbeträge ergibt sich grundsätzlich aus dem durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe abzüglich des vollen gesetzlichen Kindergeldes. Die Ausgaben werden gemäß § 8 Abs. 1 UVG zu 60 Prozent vom Land und zu 40 Prozent vom Bund finanziert. Die Entwicklung der Zahlbeträge für die Jahre 2021 bis

2025 sind bezirksspezifisch zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Kassenwirksame Gesamtausgaben im UVG der Berliner Bezirke (Anteil Bund und Land) in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres in Euro

Bezirke	2021	2022	2023	2024	2025
M	13.062.253	12.276.138	12.731.422	14.278.639	14.099.496
F-K	7.816.206	7.718.710	8.051.287	9.308.157	9.438.946
P	13.409.609	13.205.609	13.933.056	16.309.963	16.076.757
C-W	8.639.205	8.419.647	8.737.428	10.195.044	9.980.886
S	14.098.952	14.550.881	15.858.171	18.613.249	18.661.297
S-Z	7.400.561	7.580.088	8.295.873	9.859.604	9.576.861
T-S	12.775.148	14.719.547	15.932.650	17.860.957	16.344.105
N	12.090.081	12.487.848	13.481.454	16.219.232	16.263.589
T-K	9.149.898	9.348.748	10.055.779	11.858.986	11.826.958
M-H	19.267.911	19.698.456	21.116.906	24.986.477	24.529.426
L	16.593.026	16.975.097	18.391.846	21.806.289	20.843.217
R	12.255.028	11.945.636	12.694.557	14.799.721	14.492.950
Land Berlin	146.557.864¹	148.926.405	159.280.429	186.096.018¹	182.134.488
<u>Quelle:</u> Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG, zum Stichtag zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Aufbereitung: SenBJF					
¹ Die Differenz in Höhe von 14,00 Euro für das Jahr 2021 und in Höhe von 300 Euro für das Jahr 2024 resultiert aus bezirksspezifisch noch nicht abgeschlossenen Buchungsvorgängen im IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG zum Stichtag 31.12.2021 bzw. 31.12.2024.					

Die bezirksspezifischen Rückholquoten der gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen geltend gemachten Forderungen für die Jahre 2021 bis 2025 sind der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen:

Tabelle 3: Rückholquote der Berliner Bezirke in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres in Prozent

Bezirke	2021	2022	2023	2024	2025
M	10,37	12,88	13,56	12,58	13,35
F-K	13,74	15,46	15,70	14,58	14,85
P	15,08	17,63	19,18	15,70	16,44
C-W	12,40	13,68	14,94	13,11	14,00
S	8,38	9,63	11,12	10,81	12,00
S-Z	16,26	17,94	18,91	14,40	16,28
T-S	8,46	8,26	9,77	10,31	11,53
N	9,69	10,93	12,21	9,92	10,87
T-K	21,67	23,88	23,60	20,76	21,37
M-H	17,23	18,08	19,81	17,51	18,09
L	15,69	17,62	17,01	14,03	16,27
R	13,13	15,67	15,29	15,57	13,58
Land Berlin	13,43	14,95	15,78	14,04	14,88
<u>Quelle:</u> Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG, zum Stichtag zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Aufbereitung: SenBJF					

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen hängt prinzipiell nicht davon ab, ob in der Folge der Rückgriff auf die übergegangenen Forderungen Erfolg hat oder nicht.

Rückgriff und Rückholquote

2. Welche Ursachen sieht der Senat dafür, dass Unterhaltsforderungen im Rahmen des Rückgriffs ganz oder teilweise nicht realisiert werden können?

Auswirkungen auf Berlin

9. Welche Auswirkungen hätte nach Einschätzung des Senats eine effektivere Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen auf

- die Berliner Unterhaltsvorschussstellen,
- die öffentlichen Haushalte,
- die Rückholquoten sowie
- die wirtschaftliche Situation Alleinerziehender?

Kinderarmut

15. Hat der Senat Erkenntnisse darüber, welcher Anteil der Rückgriffsverfahren daran scheitert, dass Einkommens- oder Aufenthaltsdaten der unterhaltspflichtigen Elternteile nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können

Zu 2., 9. und 15.: Wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, mit Einrichtung einer kostenfreien Beistandschaft oder über einen Rechtsbeistand/Anwalt den Unterhalt ggf. auch gerichtlich feststellen und vollstrecken zu lassen. Solange kein Unterhalt gezahlt wird, kann ein Anspruch auf UVG-Leistungen bestehen. Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist maßgeblich abhängig von der Zahlungsfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (im überwiegenden Teil Väter) hat entsprechend Auswirkungen auf die Rückholquote. Wie effektiv die Bearbeitung des Rückgriffs ist, bezieht sich auf die im Einzelfall bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung des Anspruchs. Welche Maßnahmen jeweils angemessen und zielführend sind, entscheiden die bezirklichen Fachstellen nach eigener Zuständigkeit. Erweist sich der andere Elternteil aufgrund seiner wirtschaftlichen und persönlichen Situation als unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig, wird der Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung erbracht. Insofern werden die öffentlichen Haushalte belastet, wenn der andere Elternteil entweder nicht zahlungsfähig oder nicht leistungsfähig ist. Alleinerziehende und ihre Kinder werden durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss wirtschaftlich entlastet sowie Kinder und Jugendliche vor dem Bezug von Sozialleistungen unter Umständen bewahrt.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage liegt zu den Fällen vor, die im Jahr 2025 aufgehoben worden sind. Laut Auskunft der Bezirke konnten von 9.465 berlinweit eingestellten Fällen in 4.258 Fällen übergegangene Unterhaltsansprüche nicht oder nur teilweise realisiert werden. Als wesentliche Gründe wurden die erfolglose Vollstreckung (1.444 Fälle) und der unbekannte Aufenthalt (284 Fälle) des unterhaltsschuldenden Elternteils genannt. In 1.672 Fällen war der pflichtige Elternteil unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig. Für laufende Fälle werden hierzu keine statistischen Daten erhoben.

Rückgriff und Rückholquote

3. Wie viele Beschäftigte sind berlinweit mit der Bearbeitung von Unterhaltsvorschussverfahren einschließlich des Rückgriffs befasst und wie hoch schätzt der Senat den hierfür entstehenden Personal- und Verwaltungsaufwand?

Zu 3.: Die Erfassung und Ermittlung des Personalbedarfs erfolgt aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle nicht über die Anzahl der Beschäftigten, sondern in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Kennzahl bildet die tatsächliche Arbeitszeit aller Beschäftigten in rechnerischen Vollzeitstellen ab. Nach Angaben der Bezirke waren zum Stichtag 31.12.2025 berlinweit von 284,12 finanzierten VZÄ insgesamt 253,86 VZÄ besetzt. Da die Bezirke ihren ermittelten Personalbedarf eigenständig bei dem Senat über die AG Ressourcensteuerung anmelden, schätzt der Senat die Zahl der finanzierten VZÄ als auskömmlich ein.

Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

4. Welche Maßnahmen zur Digitalisierung und Vereinfachung der Bearbeitung von Unterhaltsvorschussverfahren wurden in Berlin in den vergangenen fünf Jahren umgesetzt?

Zu 4.: Zur Vereinfachung der Bearbeitung von Unterhaltsanträgen wurden in den vergangenen Jahren digitale Maßnahmen kombiniert. Ziel war es, Bearbeitungszeiten zu verkürzen, Fehler zu reduzieren und den Aufwand für Antragstellende und Sachbearbeitende zu verringern. Im Rahmen der digitalen Maßnahmen wurde unter anderem die Online-Antragstellung ermöglicht. Zur vollständigen und medienbruchfreien Übermittlung des Antrags besteht die Möglichkeit des digitalen Hochladens aller erforderlichen Nachweise. Als technische Plattform für den Online-Zugang der Antragstellenden wurde hier der Basisdienst Digitaler Antrag des Landes Berlin verwandt. Als weiterer Aspekt konnte das Workflow- und Fristenmanagement durch die automatisierte Zuordnung neuer Anträge verbessert werden. Neben der Möglichkeit zur digitalen Antragsstellung und -übermittlung selbst, wurden im Rahmen der stetigen Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahmen für den Rechtskreis Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften in der zentral eingesetzten Fachsoftware für die Berliner Jugendämter weitergehende Verbesserungsmaßnahmen erzielt. Zudem wurden aufgrund des stetigen Austauschs zwischen dem Senat und den bezirklichen Jugendämtern Maßnahmen im Kontext von automatisierten Berechnungslogiken bei der Unterhaltsberechnung sowie Anpassungen im Geschäftsprozess für die Bearbeitung der Anträge vorgenommen.

Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

5. Welche weiteren Digitalisierungsschritte hält der Senat für geeignet, um den Verwaltungsaufwand bei der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen zu reduzieren?

6. Hat der Senat geprüft, inwieweit stärker standardisierte oder automatisierte Verfahren zur Einziehung von Unterhaltsforderungen den Aufwand der Berliner Unterhaltsvorschussstellen verringern könnten? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 5. und 6.: Im Zuge der Digitalisierung der Berliner Verwaltung ist ein wesentlicher Baustein die Registermodernisierung, insbesondere die Anbindung an das National-Once-Only-Technical-System (NOOTS). Dieses System ermöglicht einen nahtlosen Austausch von Registerdaten (Einkommensdaten, Sorgeregister usw.) und trägt maßgeblich dazu bei, Verwaltungsprozesse weiter zu optimieren und die Nutzerfreundlichkeit im Sinn des Once-Only-Prinzips zu steigern.

Daneben ist die Einführung einer E-Akte in den Unterhaltsvorschussstellen des Landes Berlin zwingend, um die Modernisierung von Arbeitsabläufen und der Servicequalität voranzutreiben sowie die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Neben der Nutzung der lokalen E-Akte ist hier die Einbindung der Fachverfahren für ein möglichst medienbruchfreies Arbeiten erforderlich. Aktuell findet seit dem 01.07.2026 eine Pilotierung der Fachverfahrenseinbindung in die bezirkliche E-Akte mit dem Pilotbezirk Mitte statt. Die weiteren Bezirke werden je nach lokaler Voraussetzung im Kontext des Projektes „E-Akte Ready“ ebenfalls zeitnah angeschlossen. Perspektivisch bietet sich der Einsatz einer sogenannten KI-Lösung an. Die Prüfung der zukünftig erfassten digitalen Anträge nebst Unterlagen könnten durch smarte Automatisierungen deutlich schneller bearbeitet werden. Die Prüfung der Anträge und Unterlagen durch Sachbearbeitende bindet aktuell viele personelle Ressourcen. Um den Prozess effizienter zu gestalten, kann eine teilautomatisierte Lösung entwickelt werden, welche die Arbeitsbelastung der Sachbearbeitenden spürbar reduziert.

Internationale Erfahrungen

7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu internationalen Modellen der staatlichen Unterhaltseinziehung – insbesondere aus Schweden oder den USA – vor?

8. Welche Elemente dieser Modelle hält der Senat grundsätzlich für geeignet, die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Deutschland zu verbessern?

Zu 7. und 8.: Dem Senat liegen keine spezifischen Erkenntnisse über internationale Modelle zur staatlichen Unterhaltseinziehung vor.

Reformbedarf

10. An welchen Stellen sieht der Senat Reformbedarf im geltenden Unterhaltsvorschussrecht?

11. Hat der Senat gegenüber der Bundesregierung oder im Bundesrat Vorschläge zur Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussrechts eingebracht oder unterstützt? Falls ja, welche?

12. Welche bundesrechtlichen Änderungen wären nach Auffassung des Senats erforderlich, um die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen künftig effizienter zu gestalten?

Zu 10. bis 12.: Reformvorschläge im Unterhaltsvorschussrecht werden derzeit bundesweit in unterschiedlichen Gremien diskutiert und geprüft. Insbesondere die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR), die Ende Januar dieses Jahres veröffentlicht wurden, enthalten eine Reihe von Vorschlägen, die auch den Unterhaltsvorschuss betreffen. Neben der weiteren Digitalisierung durch Anbindung der Fachsoftware an das NOOTS (siehe Antwort zu Frage 5 und 6) sind die Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung

hervorzuheben. Insbesondere die Abschaffung des Parallelbezugs von Unterhaltsvorschuss (Empfehlung 13) und existenzsichernden Sozialleistungen und die Bündelung des Unterhaltsrückgriffs für sämtliche Sozialleistungen in zentralen und auf den Rückgriff spezialisierten Einrichtungen auf Länderebene (Empfehlung 14) enthalten ein hohes Potential an effizienzsteigernden Faktoren zur Optimierung von Verwaltungsprozessen. Erhalten alleinerziehende Eltern mit ihrem Kind Grundsicherungsgeld nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II), entsteht ihnen nach derzeitiger Rechtslage durch die Beantragung der vorrangigen Unterhaltsvorschuss-Leistungen ein erheblicher Mehraufwand, ohne dass sich ein finanzieller Mehrwert ergibt, da die Zahlung in voller Höhe auf den Bedarf des Kindes nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet wird. Die Abschaffung des Parallelbezugs würde die Existenzsicherung des Kindes nicht gefährden und die Verwaltung von ineffizienter Doppelarbeit entlasten. Eine Bündelung des Rückgriffs für sämtliche Sozialleistungen könnte den bürokratischen Aufwand bei der Rückgriffbearbeitung reduzieren, weil nur noch eine Behörde die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit säumiger Eltern prüfen und die Unterhaltsforderung ggf. durchsetzen muss, auch wenn das Kind ggf. zu unterschiedlichen Zeiten Zahlungen aus unterschiedlichen Leistungsgesetzen erhalten hat. Somit würde auch beim Rückgriff eine ineffiziente Doppelarbeit und die Konkurrenz der Behörden bei Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben könnten.

Für eine wirksame Reform des Unterhaltsvorschusses ist es notwendig, Rechtsbegriffe zu harmonisieren und wie oben beschrieben, Schnittstellen zu anderen Leistungen zu entbürokratisieren. Diese Positionen verfolgt das Land Berlin sowohl in bundesweiten Fachgremien als auch mit seiner Votierung im Bundesrat. Der Senat betrachtet den Unterhaltsvorschuss als wichtige stabilisierende Leistung für Kinder und Jugendliche, die maßgeblich dazu beiträgt, Armutslagen zu vermeiden.

Kinderarmut

13. Welche Bedeutung misst der Senat einer zuverlässigeren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für die Bekämpfung von Kinderarmut und die wirtschaftliche Situation Alleinerziehender in Berlin bei?

Zu 13.: Alleinerziehende und ihre Kinder sind in Berlin überdurchschnittlich oft von Armut bedroht: 2023 lag die Armutsgefährdungsquote für Alleinerziehende mit einem Kind bei rund 31 %, für Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern bei rund 36 % (vgl. [Berlin in Zahlen. Sozialbericht 2025](#)). Dagegen lag die durchschnittliche Armutsgefährdung der Berliner Bevölkerung bei rund 20 %.

Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen trägt nach Auffassung des Senats insbesondere dann zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation von Alleinerziehenden bei, wenn durch die zuverlässige Unterhaltszahlung des anderen Elternteils der Bezug von unterstützenden Unterhaltsvorschussleistungen oder existenzsichernden Sozialleistungen vermieden werden kann. Anzumerken ist allerdings, dass unterhaltspflichtige Elternteile nicht immer über ein entsprechendes Einkommen verfügen, mit dem sie für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen können. Vor diesem Hintergrund ist die Verantwortung des Staats für ein Aufwachsen in Wohlergehen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung von Armutslagen bei Kindern und Jugendlichen zu betrachten.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie